

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Anfangsgründe des Wechselrechts

Musäus, Johann Daniel Heinrich

Kiel, 1777

VD18 12442739

Drittes Kapitel. Von den Quellen und Hülfsmitteln des Wechselrechts.

urn:nbn:de:gbv:45:1-15534



Drittes Kapitel.

Von den Quellen und Hülfsmitteln des Wechselrechts.

§. 22.

Die Quellen des Wechselrechts sind ohnstreitig Wechselordnungen, deren man, um das Wechselrecht gehörig erlernen zu können, mehrere kennen muß ^{a)}.

a) Die Sammlung derselben, so Siegel veranstaltet und Uhl fortgesetzt, ist oben §. 17. angeführt.

§. 23.

Die Wechselordnungen sind theils deutsche, theils auswärtige. Eine allgemeine deutsche Wechselordnung ist noch zur Zeit nicht vorhanden ^{a)}: hergegen finden sich solche in einzelnen Provinzen, Handels- und andern Städten. Wo aber auch keine besondern Wechselordnungen sind, findet man doch in Statuten, hie und da, einzelne dahin einschlagende Verfügungen.

a) Der §. 107. des Reichsabschieds vom J. 1654. kann wohl nicht als eine Wechselordnung angesehen werden.

§. 24.

Die auswärtigen Wechselordnungen sind theils für ganze Reiche und Provinzen, theils für einzelne Handelsorte gemacht,

§. 25.

§. 25.

Wegen der genauen Verbindung des Wechselgeschäfts mit der Handlung, findet man auch, in den mehresten Handlungsgesetzen, einzelne Verordnungen von Wechseln: daher auch diese mit zu den Quellen des Wechselrechts gehören.

§. 26.

Als Handlungsgesetze gelten auch gewissermaßen die Urtheile der Handlungsgerichte, zumal sofern sie als Zeugnisse der Gewohnheiten einzelner Orte können angesehen werden.

§. 27.

Die Hülfsmittel des Wechselrechts sind theils andere Wissenschaften, theils Schriftsteller. Die Hülfswissenschaften lassen sich füglich in juristische und nicht juristische abtheilen.

§. 28.

Des geringen Einflusses des römischen Rechts ohnerachtet, auf das Wechselgeschäfte, ist solches bey dem, so Gebrauch davon machen will, nothwendig ^{a)}, noch mehr aber das canonische und deutsche Privat- und Handlungsrecht, wiewohl bey Anwendung auswärtiger Rechte es sehr nothwendig ist, behutsam zu verfahren, daß man nicht aus solchen Grundsätzen entscheide, welche der wesentlichen Beschaffenheit des Wechselrechts zuwider sind ^{b)}.

a) S. BARTH in Hodegeta for. C. IV. §. 21. n. B. p. 753. FRANCKE L I. S. I. Tit. I. §. XI.

a) S. Hrn. Hofr. Selchow Grundsätze §. 9.

§. 29.

14 Erster Abschn. Drittes Kap. Quellen 26.

§. 29.

Als nicht juristische Hilfswissenschaften gehören hieher, Geschichte, Politik, Kenntniß der Handlung, der Banken ^{a)} und des Münzwesens.

a) Büsch Abhandlung von den Banken, in s. kleinen Schriften von der Handlung n. 3.

§. 30.

Aus allen diesen Fächern, sind nun die Schriftsteller im Wechselrecht sowohl bey Erlernung als Anwendung desselben brauchbar.



Zwey

Zweyter Abschnitt.
 Vom
 Wechsel-Contract selbst.

Erstes Kapitel.

Vom Wechselcontract überhaupt, und den
 Personen, die solchen einzugehen
 fähig sind.

§. 31.

Das Wesen dieses Contracts, macht die Verbindlichkeit zur Bezahlung einer Summe Geldes, bey Vermeidung des Gefängnisses und schleuniger Execution^{a)}. Es mag nun die Absicht seyn, dadurch Geldverschickung und Bezahlung, oder Erhebung in eigener Person zu erlangen.

a) HEDLER, Diff. de natura Cambiorum, Viteb. 1749.

§. 32.

Es kommt aber hierbey vorzüglich darauf an, daß die Personen, so diesen Contract schließen wollen, fähig sind, sich nach Wechselrecht zu verbinden; doch ist dieses eigentlich nur von dem Aussteller des Wechsels zu verstehn; da bey dem, so den

B

Wech